

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

Normen für die Regelung des Dienstes der [...] besonderen
Aufsichtsbeamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

Mit Schreiben vom 18. November 1878 legte der Reichskanzler Fürst Bismarck dem Bundesrat den Entwurf solcher Normen vor und empfahl eine Vereinbarung über die an die Qualifikation der Aufsichtsbeamten zu stellenden Anforderungen, welche der Regel nach festgehalten werden sollten. Zugleich schlug er vor, daß der Bundesrat bei der Beschlußfassung über den Entwurf im Interesse einer tunlichst gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes das Einverständnis der Bundesregierungen darüber feststellen möge, daß als Aufsichtsbeamte in der Regel nur Personen mit wissenschaftlicher Vorbildung angestellt werden sollten, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolviert und demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienste tätig gewesen seien oder mehrere Jahre eine größere gewerbliche Anlage mit technischem Betrieb selbständig geleitet hätten; ferner daß für die unter Aufsicht der Bergpolizeibehörden stehenden Anlagen die Bergrevierbeamten als Aufsichtsbeamte zu berufen seien, und in Ansehung dieser Beamten den Bergpolizeibehörden überlassen bleiben solle, die etwa nötigen Instruktionen unter Berücksichtigung der von dem Bundesrat für die Aufsichtsbeamten im allgemeinen festgestellten Normen zu erteilen.

Der Bundesrat nahm in seiner Sitzung am 19. Dezember 1878 die Vorschläge des Reichskanzlers unter Vornahme einiger geringfügiger Veränderungen in folgender Fassung an:

Normen

für die

Regelung des Dienstes der nach Massgabe des § 139 b der Gewerbeordnung anzustellenden besonderen Aufsichtsbeamten.

I. Der Wirkungskreis der anzustellenden Beamten umfasst innerhalb der §§ 139 b und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenze

- A. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung;*
- B. die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung.*

Die Aufsicht darüber, ob die Einrichtungen der nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen den Bedingungen der erteilten Genehmigung entsprechen, ist den Aufsichtsbeamten durch die Gewerbeordnung im allgemeinen nicht übertragen. Enthält aber

die für eine solche Anlage erteilte Genehmigung Bedingungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bezwecken, so ist die Einhaltung dieser Bedingungen von den Aufsichtsbeamten auch dann zu kontrollieren, wenn im übrigen die Aufsicht über den konzessionsmäßigen Bestand und Betrieb der Anlagen nicht von ihnen, sondern von anderen Beamten wahrgenommen werden sollte.

II. Die anzustellenden Beamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung ihrer Tätigkeit, sowie durch sachverständige Beratung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörden eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend kontrollierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wolltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

III. Die anzustellenden Beamten sollen sich durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntnis verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Übelstände hinwirken und sich ein Urteil darüber bilden, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer ersprießlichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund der §§ 120 Absatz 3 und 139 a der Gewerbeordnung zu erlassende Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiter andererseits wünschenswert erscheinen, oder inwiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt.

Einer speziellen persönlichen Revision sollen sie vornehmlich solche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine, den gesetzlichen Anforderungen ohne Schädigung der gewerblichen Interessen gerecht werdende Aufsicht durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden

können, sowie solche, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden sind.

IV. Den anzustellenden Beamten stehen nach § 139b Absatz 1 der Gewerbeordnung die amtlichen Befugnisse der Ortpolizeibehörden zu. Sie sollen indessen, sofern in diesen Befugnissen das Recht zum Erlasse von Strafmandaten oder das Recht zum Erlasse polizeilicher, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführender Verfügungen enthalten ist, von diesen Rechten keinen Gebrauch machen.

Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Übelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben sie, soweit es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntnis zu bringen. Soweit es sich um Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrat oder von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die in § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung zu richten, und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizeibehörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen.

In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für notwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, dürfen sie diese Aufforderung erst erlassen, wenn sie eine dahin gehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. Dieser Entscheidung soll in allen Fällen, in welchen es sich um eine erstmalig anzuordnende Einrichtung handelt, eine Vernehmung geeigneter Sachverständiger vorausgehen.

V. Die ordentlichen Polizeibehörden sollen angewiesen werden, den anzustellenden Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Teil werden zu lassen, insonderheit auf desfallsiges Ersuchen

1. das Verzeichnis der von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher (§ 107 Absatz 1 der Gewerbeordnung), sowie ein Verzeichnis der von ihnen ausgestellten Arbeitskarten (§ 137 Absatz 2 der Gewerbeordnung) und die ihnen nach Maßgabe des § 138 Absatz 2 erstatteten Anzeigen vorzulegen;

2. bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten;
3. Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen;
4. ihnen über den Ausgang des auf ihr Ersuchen eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntnis zu geben.

VI. Es ist wünschenswert, daß die ordentlichen Polizeibehörden auf ihre auch nach der Anstellung der besonderen Aufsichtsbeamten fortdauernde Befugnis und Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen hingewiesen, über die Vornahme von Revisionen seitens dieser Behörden besondere Vorschriften erlassen und die anzustellenden Beamten angewiesen werden, Verstöße gegen diese Vorschriften, welche sie bei ihren Revisionen der gewerblichen Anlagen wahrnehmen, zur Kenntnis der höheren Verwaltungsbehörde zu bringen.

VII. Die anzustellenden Beamten sollen den Zentral- oder denjenigen höheren Verwaltungsbehörden zugeordnet werden, welche für die Gewerbepolizei in oberer Instanz zuständig sind.

Ein Aufsichtsbeamter kann mehreren Behörden, einer Behörde können mehrere Aufsichtsbeamte zugeordnet werden.

Das Verhältnis zu diesen Behörden im Einzelnen zu regeln, bleibt den Landesregierungen überlassen.

VIII. Die nach § 139 b zu erstattenden Jahresberichte sollen das Kalenderjahr umfassen. Sie sollen neben einer allgemeinen kurzen Übersicht über die gesamte Diensttätigkeit des Berichterstatters — namentlich auch unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen — (I) in besonderen Abschnitten Rechenschaft geben über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen in Beziehung auf die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (II) und hinsichtlich der Ausführung des § 120 Absatz 3 (III).

Wo den Aufsichtsbeamten auch die Beaufsichtigung der nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen übertragen wird, soll auch hierüber (IV) in dem Berichte Auskunft gegeben werden.

Die Jahresberichte müssen so zeitig fertiggestellt werden, daß sie, behufs Vorlage an den Bundesrat und Reichstag, spätestens bis zum 1. April jeden Jahres an den Reichskanzler gelangen können.

Zugleich stellte der Bundesrat Einverständnis darüber fest, daß den Landesregierungen die Befugnis nicht entzogen sein solle, den Wirkungskreis der Aufsichtsbeamten auch auf andere gewerbliche Angelegenheiten zu erstrecken.